

Tippgebergeschäft

Rahmenbedingungen

Sollten Sie eine bekannte Person haben, welche plan, ihre Immobilie zu verkaufen, dann können Sie unser Unternehmen empfehlen oder den Kontakt zu uns herstellen. Wir ermöglichen anschließend einen reibungslosen Verkauf und beteiligen Sie als Tippgeber an unserer Gesamtprovision. Diese Beteiligung beträgt 10%. Das bedeutet oftmals mehrere Tausend Euro als Gegenleistung für nur einen Tipp.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie den Kontakt zwischen uns und einem Verkaufsinteressenten herstellen, der uns noch nicht bekannt ist. Auch muss erst die Provision für den Verkauf bei uns eingegangen sein, damit wir Sie bezahlen können. Tipps dürfen nicht vom Ehepartner stammen. Personen, die aus standesrechtlichen Gründen keine Empfehlungsprovisionen annehmen dürfen, sind ausgeschlossen.

Achten Sie als Tippgeber darauf, dass Sie nicht gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen ebenso wie gegen geltendes Recht (insbesondere UWG). Wenn Sie eine Provisionsbeteiligung von uns erhalten, ist diese zu versteuern.

1. Grundsatz des Tippbergergeschäfts

Vermittelt der Tippgeber einen Immobilienverkäufer, so erhält der Tippgeber für einen dadurch rechtswirksam zustande gekommenen Kauf- oder Mietvertrag eine Tippgeberprovision in Höhe von 10% aus der zufließenden (netto) Provision.

2. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Tippgeberprovision

Der Anspruch auf eine Tippgeberprovision wird unter der Bedingung erworben, dass der Makler durch den gegebenen Tipp einen Provisionsanspruch erworben und der Kunde die Maklerprovision tatsächlich bezahlt hat. Sind die vom Tippgeber benannten Personen, Grundstücke und/oder Immobilien der RWM – Real Werte Management GmbH bereits bekannt, entfällt der Anspruch der Provision für den Tippgeber. Bei Mehrfachnennung, hat nur der erste Tippgeber einen Anspruch auf eine Tippgeberprovision. Der Makler schuldet keinen Erfolg für den Verkauf/die Vermietung der Immobilie.

3. Höhe der Tippgeberprovision

Die Gesamthöhe der Tippgeberprovision beträgt 10% der (netto) Provision des entsprechenden Immobilienverkaufes. Mit der Tippgeberprovision sind die Vermittlungsleistung und sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen des Tippgebers abgegolten.

4. Auszahlungsbedingungen

Die Tippgeberprovision wird dem Tippgeber auf das benannte Konto überwiesen. Alternativ kann die Tippgeberprovision nach Absprache in anderer Form gewährt werden. Hierbei bezahlt die RWM – Real Werte Management GmbH dem Tippgeber Waren oder Dienstleistungen von Partnerunternehmen (z. B. Tankkosten, Fitnessstudiobeiträge, Tattoo-Kosten etc.). Dies wird im Voraus vertraglich mit dem Tippgeber, dem Partnerunternehmen und der RWM – Real Werte Management GmbH vereinbart.

5. Steuerlicher Hinweise

Für die Versteuerung der Provision ist der Tippgeber eigenverantwortlich zuständig und muss diese in seiner Einkommenssteuererklärung erfassen.

6. Hinweis zu unzulässigen Handlungen

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung dürfen die Kontaktdaten des Verkäufers nur mit dessen Zustimmung an die RWM – Real Werte Management GmbH weitergegeben werden. Der Tippgeber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sein Handeln nicht gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen darf. Des Weiteren dürfen bestimmte Berufsgruppen aus standesrechtlichen Gründen keine derartigen Empfehlungen aussprechen. Der Tippgeber stellt den Makler von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, die darauf zurückgehen, dass keine Einwilligung des Kunden dem Tippgeber vorliegt.